



Die Ausländerbeauftragte
der Bundesregierung
Bundesministerium
des Innern

Das neue Staatsangehörigkeits Recht

EINBÜRGERUNG:
fair, gerecht, tolerant



Inh

halt

Vorworte Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung Der Bundesminister des Innern	Seite 04 - 07
Das neue Staatsangehörigkeitsrecht	Seite 08 - 13
Das Gesetz ab 1. Januar 2000	Seite 14 - 19
Lexikon zur Einbürgerung	Seite 20 - 27

Liebe Leserin, lieber Leser,

wissen Sie, wo sich Ihr Reisepass derzeit befindet? Vermutlich liegt er in einer Schublade bei den anderen Dokumenten, wird herausgeholt vor einer Urlaubs- oder Auslandsreise und ist hoffentlich dann noch gültig. Er weist Sie als Staatsbürger/in eines Landes aus, zumeist wohl der Bundesrepublik Deutschland, oder aber auch als Franzosen oder Türkin. Ihre Staatsbürgerschaft entscheidet über die Rechte und die Pflichten, die Sie in unserem Lande haben – Ihr Recht zu wählen, Ihren Beruf frei auszuüben oder Ihre Verpflichtung zum Wehr- oder Zivildienst. Was für die meisten von Ihnen eine Selbstverständlichkeit ist, ist es für einen anderen Teil unserer Bevölkerung nicht. Über sieben Millionen Menschen leben in unserem Land, ohne die deutsche Staatsbürgerschaft zu haben. Viele von ihnen sind als

Arbeitnehmer oder Flüchtling nach Deutschland gekommen, als Familienmitglieder nachgezogen, hier geboren und aufgewachsen. Längst haben sie als Arbeitnehmer und Unternehmer, als Steuerzahler, Rentner, Studierende oder Auszubildende ihren Platz in unserer Gesellschaft gefunden. Aus „Ausländern“ sind längst „Inländer“ geworden – oft noch ohne deutschen Pass.

Diese Kluft gesellschaftlicher Wirklichkeit und rechtlicher Zugehörigkeit wollen wir mit dem neuen Staatsbürgerrecht schließen helfen. Wer dauerhaft zu dieser Gesellschaft gehört, soll auch die gleichen Rechte und Pflichten haben. Ich bin sicher, dass dies ein Schritt ist, unsere Gesellschaft fairer, gerechter und toleranter zu gestalten. Daher brauchen wir endlich ein modernes Staatsbürgerrecht.

Manchen unter Ihnen geht diese Reform zu weit, manchen geht sie nicht weit genug. Ohne Zweifel bildet diese Reform, bildet die Einführung des Geburtsrechtes einen Einschnitt in die bisherigen staatsbürgerlichen Regelungen aus der Kaiserzeit und ist ein Bruch mit der Vorstellung, wer deutsch ist. Ich halte diesen

Vorw

Bruch für unumgänglich und überfällig. Denn längst hat sich das Gesicht unserer Gesellschaft verändert.

Unsere Kinder heißen nicht nur Stefan, Viktor und Natalja, sondern auch Sevda, Nesrin und Özkan – und sind in unseren Städten und Dörfern zur Welt gekommen. Es ist unser Land, in dem Sabrina Setlur als „beste nationale Künstlerin“ geehrt wird; es ist unser Land, in dem die Top-Nachrichten von Yasemin Kalkan präsentiert werden; es ist unser Land, in dem ein junger Mann mit dem urdeutschen Namen Yueshi Lai beim Landeswettbewerb „Jugend forscht in NRW“ einen ersten Preis erringt und in dem die deutsche Goldhoffnung bei den Taekwondo-Weltmeisterschaften Fadime Karatas heißt. Nur gemeinsam, auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten, werden wir die Zukunft unseres Landes gestalten können.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Auf den folgenden Seiten können Sie sich aus-

führllich über die Grundzüge des neuen Staatsbürgerschaftsrechts informieren. Gestalten können wir unsere Zukunft aber nur gemeinsam. Ich hoffe daher, dass sich mehr Menschen, die dazu gehören, einbürgern lassen – als aktive, teilhabende, gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft. Dies ist ein Schritt, den Sie tun können, wenn der Pass in Ihrer Schublade nicht der deutsche ist. Unsere Gesellschaft braucht Fairness, Gerechtigkeit und Toleranz. Und sie braucht Bürgerinnen und Bürger, die sich dafür einsetzen – gleich welcher Herkunft. Das neue Staatsbürgerrecht ist ein Angebot an die ausländischen Bürger und Bürgerinnen unter Ihnen, von dem ich hoffe, dass es wahrgenommen wird.



Marieluise Beck
Die Ausländerbeauftragte
der Bundesregierung

wort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem neuen deutschen Staatsangehörigkeitsrecht wird das bisherige veraltete Gesetz modernisiert und an den europäischen Standard angepasst.

Kern der Reform ist die Ergänzung des traditionellen Abstammungsprinzips durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt. Dies erleichtert den in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern die Identifizierung mit ihrem Heimatland Deutschland. Sie erhalten die Chance, als Deutsche unter Deutschen aufzuwachsen.

Im neuen Gesetz wird ein weiteres wichtiges Integrationsangebot verankert: die Verkürzung der Einbürgerungsfrist für die seit langem in Deutschland lebenden Ausländer. Da Integration keine Einbahnstraße ist, sind mit diesem Angebot bestimmte Mindestanforderungen verbunden. Wer auf

Dauer in Deutschland leben will, muss unsere Verfassung und unsere Rechtsordnung achten. Ebenso selbstverständlich ist das Erlernen der deutschen Sprache. Integration gelingt nur, wenn der Wille dazu auf beiden Seiten – bei den Deutschen und den in Deutschland lebenden Ausländern – vorhanden ist.

Die Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts kann Integration gewiss nicht „verordnen“. Sie gibt den hier auf Dauer lebenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern jedoch ein deutliches Zeichen unserer Zuwendung und unseres Willens, das friedliche Zusammenleben aller Menschen, unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft, zu fördern.



Otto Schily
Bundesminister des Innern

fai r

Das neue Staatsangehörigkeits- recht:

fair, gerecht, tolerant

Ab dem 1. Januar 2000 gilt ein neues Staatsangehörigkeitsrecht.

- Ein modernes Recht, das sich an das Staatsangehörigkeitsrecht anderer europäischer Staaten anlehnt. In einem modernen Europa, das Menschen zusammenbringt, die unterschiedlicher Herkunft sind.
- Ein zeitgemäßes Recht, das die Wirklichkeit widerspiegelt: Seit mehr als 40 Jahren gibt es Zuwanderung in Deutschland, über sieben Millionen ausländische Einwohner leben dauerhaft bei uns, die meisten davon für immer. Sie sollen gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger unseres Landes werden.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht war überfällig

Das in seinen Grundzügen seit 1913 bestehende „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ leitete die Eigenschaft, Deutscher zu sein, von der Abstammung ab. Ausländer konnten nur Deutsche werden, wenn sie die eng formulierten Voraussetzungen der → *Einbürgerung* erfüllten – lange Zeit nur nach Ermessen der Behörden. An eine umfangreiche Einbürgerung war nicht gedacht, und bis heute ist die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gering.

Die entscheidende Reform des neuen Staatsangehörigkeitsrechts* ist die Ergänzung um das → *Geburtsrecht*. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die dauerhaft hier leben, werden deutsche Staatsbürger.

Dieses → *Geburtsrecht* passt in eine offene Gesellschaft, die sich den Herausforderungen der europäischen Einigung und der Globalisierung stellt. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht wird dem Stellenwert

* Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)

gerecht

Deutschlands in der internationalen Staatengemeinschaft gerecht:
modern, weltoffen
und demokratisch.

Einwanderung in Deutschland

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht spiegelt zum ersten Mal auch die gesellschaftliche Wirklichkeit in der Bundesrepublik wider. Deutschland ist schon längst zum Einwanderungsland geworden. Seit in den 60er und 70er Jahren Arbeitskräfte aus anderen Staaten ins Land geholt wurden und ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum und Wohlstand leisteten, ist die Bundesrepublik für sie, ihre Kinder und Enkel zur Heimat geworden.

Grund dsatz

Ausländer sind Inländer

Jedes Jahr werden in Deutschland 100 000 Kinder geboren, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Sie wachsen hier auf und kennen das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oft nur von Ferientouristen. Sie sind Hamburger, Berliner oder Münchener, sie sprechen schwäbisch, kölsch oder hessisch. Auch ohne deutschen Pass haben viele nur eine Heimat, und die liegt irgendwo zwischen Flensburg und Rosenheim, zwischen Aachen und Görlitz.

Von den mehr als sieben Millionen Ausländern, die in Deutschland leben und arbeiten, ist ein Drittel schon länger als 30 Jahre hier, die Hälfte mindestens zehn Jahre. Ihr Deutsch klingt in Frankfurt, Hamburg, München und Berlin nicht exotischer als Hessisch

auf Sylt. Sie sind hier zu Hause. Sie sollen Bürgerinnen und Bürger unseres Gemeinwesens werden – Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten.

tolerant

Zeit für die Einbürgerung

Wer heute rechtlich noch Ausländer ist, kann morgen unter bestimmten Voraussetzungen schon Staatsbürger sein und damit eine gleichberechtigte Zukunft haben.

Eingebürgerte erhalten die vollen Bürgerrechte wie Wahlrecht, Freizügigkeit,

das Recht auf freie Berufswahl oder den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung. Für sie gilt die Wehrpflicht ebenso wie die Verpflichtung, sich als Schöffe oder Wahlhelfer in unserer Gesellschaft zu engagieren. Wer als ausländischer Einwohner Steuern und Sozialabgaben zahlt, soll als Neubürger auch alle Rechte und Pflichten besitzen.

Das Reformgesetz ist ein Fortschritt für unsere Gesellschaft insgesamt:

Wir können nicht hinnehmen, dass ein wachsender Teil der Bevölkerung von der gesellschaftlichen Teilhabe und der politischen Willensbildung ausgeschlossen ist.

Ausgrenzung gefährdet den gesellschaftlichen Frieden, Einbürgerung schafft die Voraussetzung für einen fairen und toleranten Umgang miteinander.

Integration mit allen Rechten und Pflichten liegt im Interesse von uns allen.

gerecht

Aus Ausländern werden Deutsche

Wer hier geboren wird, ist ab dem 1. Januar 2000 von Anfang an Deutscher, wenn die Eltern dauerhaft hier leben. Und die Kinder, die in den letzten zehn Jahren hier geboren wurden, können auf Antrag ihrer Eltern Deutsche werden.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht lässt die → *Mehrstaatigkeit* für diese Kinder bis zur Volljährigkeit zu. Bis dahin haben sie zwei Staatsangehörigkeiten, danach müssen sie sich für eine entscheiden.

Wer nicht durch Geburt Deutsche/r geworden ist, hat die Möglichkeit zur Einbürgerung. Für diejenigen, die diese Voraussetzungen erfüllen, wird die Aufenthaltsfrist für die → *Anspruchseinbürgerung* von 15 auf 8 Jahre verkürzt.

Nicht doppelte, gleiche Rechte

Grundsätzlich wird von einbürgerungswilligen Ausländern die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt.

Die Entlassung aus der zweiten Staatsangehörigkeit ist jedoch manchmal schwierig oder nicht möglich, zum Beispiel wenn der andere Staat unüberwindbare Hürden errichtet.

In Härtefällen wird daher → *Mehrstaatigkeit* hingenommen. Denn Integration ist wichtiger als die Vermeidung der Mehrstaatigkeit.

Angebot zur Integration

Das Reformgesetz ist ein Angebot zur Integration in unsere staatliche Gemeinschaft. Es enthält wichtige Integrationsanforderungen, zum Beispiel das Erlernen der deutschen Sprache und das Bekenntnis zur Verfassung dieses Landes.

Die Einbürgerung kann keine Garantie für Integration sein, aber sie ist Grundlage, um Eingliederung zu erleichtern.

Die soziale und rechtliche Integration der hier lebenden Ausländer ist auch eine Frage der Gerechtigkeit: Kein Staat, keine Gesellschaft, keine Demokratie kann auf Dauer aushalten, dass ein Teil seiner Bewohner über Generationen rechtlich und politisch ausgeschlossen wird. Wohnbevölkerung und Wahlvolk müssen zusammenkommen.

Es geht um das Selbstverständnis unserer Gesellschaft. In einer Zuwanderungsgesellschaft sollten sich alle Bürger, auch wenn sie unterschiedlicher Herkunft sind, respektieren. Dies geschieht auf der

Grundlage gleicher Rechte und Pflichten und damit gleicher Wahrnehmung. Nur so können Konflikte friedlich, demokratisch und fair gelöst werden. Fanatismus und Extremismus entstehen dort, wo Menschen ausgegrenzt und benachteiligt werden. Das Reformgesetz hilft somit, Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und Abschottung zu vermeiden.

Ein faires, gerechtes und tolerantes Staatsangehörigkeitsrecht ist unverzichtbar für eine moderne und offene Gesellschaft.

Gesetz

Gesetz

Das Gesetz ab 1. Januar 2000

Deutsche/r durch Geburt

Wie bisher gilt der Grundsatz: Ein Kind wird mit der Geburt Deutsche oder Deutscher, wenn zumindest ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist (→ *Abstammungsprinzip*).

Ab 1. Januar 2000 gilt zusätzlich das → *Geburtsrecht*.
Ab diesem Zeitpunkt werden in Deutschland geborene Kinder von ausländischen Eltern mit der Geburt automatisch Deutsche, wenn

ein Elternteil sich bei der Geburt seit mindestens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und seit mindestens drei Jahren eine unbefristete → *Aufenthaltsgenehmigung* hat.

Diese Kinder werden mit Geburt deutsche Staatsangehörige – mit allen Rechten und Pflichten. Zusätzlich erwerben sie durch Geburt zumeist die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.

Das → „Optionsmodell“

2000

Kinder, die nach dem → *Geburtsrecht* Deutsche werden und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erwerben, müssen sich nach der Volljährigkeit bis zum 23. Lebensjahr für eine Staatsbürgerschaft entscheiden:

- Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Gleiches gilt, wenn die Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gar keine Erklärung abgeben.
- Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, so müssen sie grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass sie die andere Staatsangehörigkeit verloren haben.
- Ist eine Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder zumutbar, kann → *Mehrstaatigkeit* hingenommen werden. Dann muss spätestens bis zum 21. Lebensjahr eine → *Beibehaltungsgenehmigung* beantragt sein, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob ein Verfahren zur Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit nicht doch noch erfolgreich sein könnte.

Die jungen Menschen werden mit Volljährigkeit von den Behörden über das Optionsmodell informiert.

Übergangsregelung für Kinder

Kinder bis zu 10 Jahren haben ab dem 1. Januar 2000 einen besonderen Anspruch auf → *Einbürgerung*, der den Voraussetzungen des neuen → *Geburtsrechts* entspricht:

- Bis zum 31. Dezember 2000 muss ein Antrag auf Einbürgerung gestellt werden.
- Das Kind hat am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Das Kind ist in Deutschland geboren.
- Zum Zeitpunkt der Geburt hat sich ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und hatte seit mindestens drei Jahren eine unbefristete → *Aufenthaltsgenehmigung* (eine Aufenthaltsberechtigung oder im Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis).
- Der Status des rechtmäßigen und unbefristeten Aufenthalts der Eltern muss nicht nur bei der Geburt, sondern auch noch bei Einbürgerung des Kindes vorliegen.

Auch für diese Kinder gilt mit der Volljährigkeit das → Optionsmodell.

Deutsche/r durch Einbürgerung

Der Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit ist für die dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländer die → *Einbürgerung*. Im Unterschied zum → *Geburtsrecht* erfolgt die Einbürgerung nicht automatisch, sie muss beantragt werden.

Die gesetzlichen Regeln über die → *Ermessenseinbürgerung* bleiben im Wesentlichen unverändert. Verbessert wurde die → *Anspruchseinbürgerung* nach dem Ausländergesetz.

2000

Anspruchseinbürgerung nach dem Ausländergesetz

Der Anspruch auf Einbürgerung hat ab dem 1. Januar 2000 folgende wesentlichen Voraussetzungen:

- acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland
- Besitz einer → *Aufenthalts-erlaubnis* oder → *Aufenthaltsberechtigung*
- Bekenntnis zum Grundgesetz
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- in der Regel Sicherung des → *Lebensunterhaltes* ohne Sozial- oder Arbeitslosenhilfe
- Strafflosigkeit, ausgenommen Bagatelldelikte
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Mehrstaatigkeit

In der Regel muss die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Ausnahmen gelten wie bisher, wenn die Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten aufgegeben werden kann. Neue oder erweiterte Ausnahmen gelten unter anderem

- für ältere Personen, wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt,
- für anerkannte Flüchtlinge,
- bei unzumutbaren Bedingungen für die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit (unter anderem zu hohe Entlassungsgebühren oder entwürdigende Entlassungsverfahren) und
- bei erheblichen Nachteilen insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art.

Gesetz

Für den → Regelanspruch auf Einbürgerung von Ehegatten Deutscher gelten die gleichen Ausnahmen.

Lexikon

Lexikon zur Einbürgerung

ab 1. Januar 2000

Abstammungsprinzip/ Abstammungsrecht

Erwerb der Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils durch Geburt

Der Fachbegriff für diesen Erwerb der Staatsangehörigkeit ist → ius sanguinis.

Anspruchseinbürgerung

Ein Anspruch auf
→ **Einbürgerung** gibt dem Betroffenen ein Recht auf die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Durch die Herabsetzung der Fristen bei der Anspruchseinbürgerung nach dem Ausländergesetz besteht nunmehr bereits nach acht Jahren Aufenthalt im Normalfall ein solcher Anspruch.

Aufenthaltsberechtigung

Sicherster Aufenthaltstitel, der immer unbefristet erteilt wird
→ **Aufenthaltsgenehmigung**

Aufenthaltsbefugnis

→ **Aufenthaltsgenehmigung**

Aufenthaltsurlaubnis

Kann befristet oder im Normalfall nach fünf Jahren unbefristet erteilt werden
→ **Aufenthaltsgenehmigung**

Aufenthaltsgenehmigung

Das Ausländergesetz kennt folgende Genehmigungen:
→ **Aufenthaltsurlaubnis**,
Aufenthaltsbefugnis,

Aufenthaltsbewilligung und
→ **Aufenthaltsberechtigung**

Eine befristete/unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist für die → **Anspruchseinbürgerung** erforderlich. Eine → **Ermessenseinbürgerung** kann im Einzelfall – je nach Entscheidung der Behörde – auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Voraussetzung des → **Geburtsrechts** ist es, dass ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt.

Ausländeranteil

7,3 Millionen Ausländer leben in Deutschland, das sind etwa neun Prozent der Gesamtbevölkerung. Über die Hälfte von ihnen leben acht und mehr Jahre in Deutschland. Wer seit acht und mehr Jahren in Deutschland lebt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung. → **Anspruchseinbürgerung**
Fast 22 Prozent der hier lebenden Ausländer sind bereits in Deutschland geboren.

Ausländische Kinder

Etwa zwei Drittel aller ausländischen Kinder sind in Deutschland geboren: 65 Prozent der unter 18-Jährigen und 87 Prozent der unter 6-Jährigen. Ein Großteil der Neugeborenen wird ab dem 1. Januar 2000 durch → **Geburtsrecht** Deutsche/r sein. Für → **Kinder unter 10 Jahren** gilt die → **Übergangsregelung**.

Beibehaltungsgenehmigung

Das Staatsangehörigkeitsrecht sieht bestimmte Verlustgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit vor.

So geht die deutsche Staatsangehörigkeit in der Regel verloren, wenn eine andere Staatsangehörigkeit angenommen wird. Gleiches gilt beim → **Geburtsrecht**, wenn die andere Staatsangehörigkeit nicht nach Volljährigkeit aufgegeben wird. Will der Betroffene in den genannten Fällen eine Ausnahme von der Verlustregelung erreichen, so muss er eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen.

Doppelpass

Ursprünglich Begriff aus dem Fußball, der das Zusammenspiel zweier Spieler beschreibt. Umgangssprachlich auch für → **Mehrstaatigkeit**.

Doppelte Staatsbürgerschaft → Mehrstaatigkeit

Einbürgerung

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird auf Antrag erworben. Anders als beim → **Geburtsrecht** tritt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hier nicht automatisch ein, sondern es muss ein Antrag gestellt werden.

Ermessenseinbürgerung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach Ermessen eingebürgert werden. Ermessen bedeutet dabei, dass der Behörde – auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – ein gewisser Entscheidungsspielraum bleibt.

lexikon

Einwanderung

Mit der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer vor über 40 Jahren beginnt die neue Geschichte der Bundesrepublik als „Einwanderungsland“. Was ursprünglich als vorübergehender Aufenthalt zu Arbeitszwecken geplant war, führte zur inzwischen selbstverständlichen Tatsache der Einwanderung. Die aktive Anwerbungspolitik wurde 1973 beendet, Familiennachzug ist weiterhin möglich und grundgesetzlich garantiert.

→ **Migration**

Lexi

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühren für Erwachsene betragen 500 DM, für miteingebürgerte Minderjährige ohne eigene Einkünfte 100 DM.

Geburtsortprinzip

→ *Geburtsrecht*

Geburtsrecht

Mit diesem Begriff wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland bei Kindern ausländischer Eltern bezeichnet. Fachbegriffe, die hierfür verwendet werden, sind unter anderen → *ius soli*, Bodenrecht, Geburtsortprinzip.

Mehrstaatigkeit

Mit diesem Begriff ist gemeint, dass eine Person

mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt. Mehrstaatigkeit ist bereits jetzt in Deutschland keine Seltenheit: Schätzungen gehen von zwei Millionen Mehrstaatern aus. Sie kann aus einer Vielzahl von Gründen entstehen, zum Beispiel bei → *Kindern aus binationalen Ehen*. Deutsche Mehrstaater haben in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Deutschen. Probleme für die deutsche Gesellschaft sind aus der Mehrstaatigkeit nicht entstanden.

Dennoch geht auch das neue Recht vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit aus: Beim → *Geburtsrecht* müssen sich die Betroffenen nach Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Bei der → *Anspruchseinbürgerung* müssen sie die Aufgabe oder den Verlust der anderen Staatsangehörigkeit nachweisen. In beiden Fällen gibt es Ausnahmen.

Begriffe, die in der öffentlichen Diskussion um die Hinnahme von Mehrstaatigkeit oft verwendet werden, sind „Doppelpass“ und „doppelte Staatsangehörigkeit“.

ikon

ius sanguinis

Lateinisch: Recht des Blutes
Recht, das die Staatsangehörigkeit von den Eltern ableitet → *Abstammungsprinzip*

ius soli

Lateinisch: Recht des Bodens, Landes

Recht, das die Staatsangehörigkeit vom Geburtsort/-land ableitet → *Geburtsrecht*

Kinder aus binationalen Ehen

Kinder von Eltern mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit haben zumeist die Staatsangehörigkeit beider Elternteile. Sie fallen nicht unter das → *Optionsmodell*.

Kinder unter 10 Jahren

Für die Einbürgerung von Kindern unter 10 Jahren gibt es ab 1. Januar 2000 eine → *Übergangsregelung*. Die Kinder, die vor in Kraft treten des neuen Gesetzes geboren worden sind, haben einen Einbürgerungsanspruch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die für alle ab 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern gelten. Dieser Anspruch muss von den Eltern durch Antrag innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Auch diese Kinder müssen sich nach dem 18. Lebensjahr innerhalb von fünf Jahren endgültig für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden.
→ *Geburtsrecht*
→ *Optionslösung*

exiko

Lebensunterhalt, Sicherung

Voraussetzung einer
→ **Anspruchseinbürgerung**
ist grundsätzlich, dass der
Betreffende seinen Lebens-
unterhalt für sich und seine
Familienangehörigen ohne
Inanspruchnahme von Sozial-
hilfe und Arbeitslosenhilfe
sichern kann.

Diese Voraussetzung gilt nicht
bei Ausländern, die das
23. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben, weil der
Lebensunterhalt in diesem
Alter oft noch nicht selbst
gesichert werden kann.

Im Übrigen muss wie bisher
immer eine Ausnahme
gemacht werden, wenn die
Notlage nicht vom Betrof-
fenen verschuldet wurde.

Migration

Aus dem Lateinischen
(migratio = Wanderung)
Vor über 40 Jahren begann
die Geschichte der Migration

ausländischer Arbeitnehmer
in die Bundesrepublik
Deutschland. Die anfängliche
Annahme von Deutschen wie
Ausländern, die „Gastarbeiter“
würden nach einer gewissen
Zeit wieder in ihre Heimat-
länder zurückkehren, erwies
sich bald für beide Seiten als
Illusion. Spätestens seit dem
Familiennachzug von auslän-
dischen Arbeitnehmern steht
fest, dass die „ausländischen
Mitbürger“ dauerhaft hier
bleiben. Inzwischen lebt in
Deutschland eine zweite und
dritte Ausländergeneration.

→ **Einwanderung**

Optionsmodell/-lösung

Kinder, die aufgrund des
→ **Geburtsrechts** Deutsche
geworden sind, müssen sich
nach Volljährigkeit für eine
Staatsangehörigkeit entschei-
den. Das Modell dient dem
Ziel der Vermeidung von

→ **Mehrstaatigkeit**

Regelanspruch

Das Staatsangehörigkeits-
recht räumt den Ehegatten
Deutscher unter bestimmten
Voraussetzungen einen
Regelanspruch ein:

Eine Einbürgerung ist auch
nach weniger als acht Jahren
Aufenthalt möglich. Das neue
Recht lässt nunmehr zu, dass
auch bei dieser Einbürgerung
Ausnahmen vom Grundsatz
der Vermeidung von
→ **Mehrstaatigkeit** gemacht
werden können.

Sprachkenntnisse

Bedingung für die → **Einbür-
gerung** sind ausreichende
deutsche Sprachkenntnisse.
Es soll keine formelle
Sprachprüfung geben.
Oft wird die Vorlage von
Zeugnissen ausreichen. Wird
in einem Gespräch mit dem
Einbürgerungsbewerber
deutlich, dass eine Verstän-
digung im täglichen Leben
nicht möglich ist, wird die
Einbürgerung versagt.

Straftaten

Bewerber, die wegen einer
Straftat verurteilt worden sind,
werden nicht eingebürgert.
Bagatelldelikte sind ausge-
nommen.

Übergangsregelung

→ **Kinder unter 10 Jahren**

Verfassungstreue

Bei der Einbürgerung wird
ein Bekenntnis zur freiheit-
lichen demokratischen
Grundordnung des Grund-
gesetzes für die Bundes-
republik Deutschland gefor-
dert.

Impressum

Herausgeber:

Die Beauftragte der
Bundesregierung
für Ausländerfragen

Bundesministerium des Innern

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Dezember 1999

Bestellungen bitte an:

Die Beauftragte der
Bundesregierung
für Ausländerfragen

Postfach 14 0280

53107 Bonn

Fax: 0 18 88-5 272760

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin

Tel: 0 18 88-6 81 2744

Fax: 0 18 88-6 81 2778

Weitere Informationen über:

www.einbuengerung.de

Konzeption und Gestaltung:

Hansen Kommunikation, Köln

Titelfoto: Uli Grohs, Köln

Druck: Fromm, Osnabrück

